

Hintergrundinformation

Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Europäischen Kommission zur Änderung der TSI-Noise-Richtlinie („quieter routes“)

Die Einführung „leiserer Strecken“ (sogenannte „quieter routes“) stellt eine Ergänzung zu anderen Maßnahmen auf Unionsebene zur Verringerung des Schienengüterverkehrslärms dar, darunter die Finanzierung von Nachrüstungen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“, die Bereitstellung von Mitteln aus den ESI-Fonds, Regelungen für die lärmabhängige Staffelung von Trassenentgelten und die Entwicklung neuer technischer Lösungen im Rahmen der Shift2Rail-Initiative.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über Umgebungslärm) ist eine Grundlage u.a. für die Sichtbarmachung, als auch für das Ziel einer Reduktion von Lärmemissionen, die unter anderem durch Eisenbahnfahrzeuge verursacht werden. Umgebungslärm, wie beispielsweise schienenverkehrsbedingter Lärm, kann unter Umständen eine ernstzunehmende Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit darstellen. Nicht zuletzt daher gilt auf Basis der europäischen Rechtsvorschrift TSI-Noise auf bestimmten Strecken – den sogenannten „quieter routes“ – ab Ende 2024 ein Verbot von „nicht-lärmarmen“ Güterwagen.

Gemäß Artikel 5a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 in Bezug auf die Anwendung der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge - Lärm“ auf Bestandsgüterwagen dürfen ab 8. Dezember 2024 „nicht-lärmarme“ Güterwagen nicht auf den „quieter routes“ betrieben werden. Ausnahmen liegen lediglich für Güterwagen für Infrastrukturarbeiten, Rettungszüge sowie Güterwagen auf dem Weg zu Werkstätten oder bei Umleitungsverkehr vor.

Die Mitgliedstaaten haben der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) bis zum 27. November 2019 eine Liste der „quieter routes“ sowie – optional – eine entsprechende Kartendarstellung zu übermitteln. Die Auswahl der Strecken hat auf Basis von Güterzugszahlen zu erfolgen. Es besteht somit kein nationaler Handlungsspielraum bezüglich der Einstufung als „quieter routes“.

Gemäß Artikel 5b der Durchführungsverordnung werden „quieter routes“ wie folgt definiert:

- Teil der Eisenbahninfrastruktur mit einer Mindestlänge von 20 km
- Anzahl täglich während der Nachtzeit verkehrenden Güterzüge im Durchschnitt höher als 12
- Als Nachtzeit gilt dabei jene Definition, die der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung zugrunde liegt: 22:00–6:00 Uhr
- Bei den Zugszahlen ist ein Durchschnitt aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 zu bilden
- Weicht der Güterverkehr aufgrund außergewöhnlicher Umstände in einem bestimmten Jahr vom ermittelten Durchschnitt um mehr als 25 % ab, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Durchschnittszahl auf der Grundlage der beiden anderen Jahre berechnen

Für geplante bzw. später in Betrieb genommene Strecken können Prognosewerte herangezogen werden.

Da das Verkehrsaufkommen Schwankungen unterliegen kann, sollte die Liste der „quieter routes“ regelmäßig aktualisiert werden, um derartige Schwankungen berücksichtigen zu können und zugleich über mehrere Jahre hinweg einen beständigen Rahmen zu gewährleisten. Daher wird vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Liste der „quieter routes“ nach dem 8. Dezember 2024 spätestens alle fünf Jahre aktualisieren.

Die Ausarbeitung der „quieter routes“ für Österreich erfolgte durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die ÖBB-Infrastruktur AG und die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH). Neben der ÖBB-Infrastruktur AG überschreiten keine anderen österreichischen Eisenbahninfrastrukturbetreiber den vorgegebenen Schwellenwert betreffend der Zahl der Güterzüge in den Nachtstunden.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 29. November 2019

Telefon: +43 (0) 800 21 53 59

E-Mail: servicebuero@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at